

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 14/9094 –**

### **Anwendungsdefizit geltenden Rechts bei der Darstellung von Gewalt**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem ersten Schock nach dem Amoklauf von Erfurt am 26. April 2002 rückt die Frage nach dem Warum einer solchen Tat ins Blickfeld. Verwiesen wird auf die freie Zugänglichkeit zu gewaltverherrlichenden Videos und Computerspielen, ja, allgemein auf den zu freizügigen Umgang unserer Gesellschaft mit Gewaltdarstellungen, die unserer Jugend täglich Szenarien grausamster Gewalt vor Augen führen, die, wie angenommen wird, eine Verrohung zur Folge haben und zur Nachahmung anregen. Dieser Erkenntnis folgend, wird der Ruf nach dem Gesetzgeber laut, der die Gefahr bannen soll.

Übersehen wird dabei, dass eine ganz ähnliche Debatte bereits in den 70er Jahren stattfand und durch das 4. Strafrechtsreformgesetz von 1973 u. a. zum Erlass des § 131 Strafgesetzbuch (StGB) führte, der die Herstellung und Verbreitung von Darstellungen exzessiver „Brutalität“ verbietet. Eine gesetzliche Grundlage für den Kampf gegen zunehmende Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft besteht also seit 30 Jahren. Um so unerklärlicher ist es, dass § 131 StGB in der Realität so gut wie nicht angewendet wird. Der Leipziger Großkommentar zum Strafgesetzbuch nennt zuletzt 19 Verurteilungen pro Jahr. De facto wird diese Strafnorm also von der deutschen Strafverfolgung nicht in Anspruch genommen.

1. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass eine Schaffung weiterer Strafnormen bzw. eine Verschärfung von Gesetzen, bei gleichzeitiger Nichtausschöpfung bestehender Regelungen, ein Weg in die richtige Richtung sein kann?

Im Hinblick auf § 131 Strafgesetzbuch (StGB) prüft die Bundesregierung sorgfältig, ob über die bestehende Regelung hinaus gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Dabei kommt der Frage nach einem Vollzugsdefizit, wie es die Diskrepanz zwischen der geringen Anzahl von Verurteilungen/Aburteilungen

nach § 131 StGB einerseits und der öffentlich wahrgenommenen Fülle von Gewaltdarstellungen nahe zu legen scheint, besondere Bedeutung zu. Die Bundesministerin der Justiz hat sich mit Schreiben vom 7. Mai 2002 an die Justizminister und -ministerinnen, -senatoren und -senatorinnen der Länder gewandt, um in Erfahrung zu bringen, ob aus der Sicht der dafür zuständigen Landesjustizverwaltungen ein Vollzugsdefizit besteht.

Im Hinblick auf den Jugendschutz ist vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen eine Neuordnung des Jugendmedienschutzes notwendig geworden. Die Koalitionsfraktionen haben deshalb am 16. Mai 2002 einen Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/9013) in das parlamentarische Verfahren eingebracht, mit dem dieses Ziel erreicht werden soll. Insbesondere sollen analog zu dem bewährten Verfahren der Alterskennzeichnung von Kinofilmen und Videos in Zukunft auch Computerspiele und Bildschirmspielgeräte mit einer Alterskennzeichnung versehen werden, die ein Zugänglichmachen für Kinder und Jugendliche unterhalb dieser Altersstufe verbietet. Dies entspricht einer Forderung der obersten Landesjugendbehörden. Für Kinder und Jugendliche soll zudem der Zugriff auf schwer jugendgefährdende Trägermedien, insbesondere solche mit Gewaltdarstellung, verboten werden. Schon ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle sollen diese Medien, die den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, mit weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt werden.

Im Übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft nicht alleine Aufgabe gesetzlicher Regelungen ist. Die Gewalt innerhalb der Gesellschaft ist gerade auch eine zentrale politische, öffentliche und pädagogische Herausforderung. Deshalb ist nicht nur die Politik gefordert, sondern alle Kräfte in unserer Gesellschaft tragen Verantwortung, sich dieser Herausforderung zu stellen. Es gilt einen anderen Umgang mit Gewalt zu erreichen. Gewalt muss in unserer Gesellschaft in jeder Form geächtet werden. Junge Menschen brauchen Unterstützung, um Konflikte und Frustrationssituationen ohne Gewalt zu lösen. Das beginnt in der Familie durch eine gewaltfreie Erziehung. Kinder und Jugendliche müssen in einer Atmosphäre aufwachsen, in der sie sich angenommen und ernst genommen fühlen. Erziehung zur Gewaltvermeidung, soziales Lernen und die Akzeptanz eines gemeinsamen Grundwerte- und Normensystems müssen von Anfang an in der Familie vermittelt und später durch Kindergarten und Schule unterstützt werden. Zudem müssen junge Menschen angeleitet werden, eigenverantwortlich und kritisch mit den Medien umzugehen.

Ziel der Politik muss es sein, durch gezielte Prävention der Gewalt vorzubeugen und den von Kriminalität und Gewalt Betroffenen größtmöglichen Schutz und Hilfe zu gewähren.

2. Wie kann dem eklatanten Anwendungsdefizit deutscher Gesetze, in diesem Fall des § 131 StGB, begegnet werden?

Ob es im Hinblick auf § 131 StGB ein Anwendungsdefizit auf Seiten der zuständigen Landesjustiz gibt, und wenn ja, welches die Gründe dafür sind und wie ihm zu begegnen ist, soll durch die bereits erwähnte Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen in Erfahrung gebracht werden.

3. Könnte das Anwendungsdefizit bestehender Gesetze ein Indiz dafür sein, dass eine Situation der Übernormierung besteht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Würde die Abschaffung ohnehin nicht angewandter Gesetze dazu führen, dass andere Vorschriften im Strafgesetzbuch konsequenter angewandt werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Polizeiverantwortlichen, dass im Rahmen einer „Deeskalationspolitik“ der Staat Freiräume für Gewalt im öffentlichen Leben belassen sollte?

Nach der grundgesetzlichen Kompetenzzuweisung und der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland liegt die Polizeihochheit bei den Ländern. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder bei der ihnen zugewiesenen Ausübung der staatlichen Befugnisse und Erfüllung der staatlichen Aufgaben (Artikel 30 Grundgesetz) rechtsfreie Räume nicht zulassen.

